

*von  
erly*

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Ausgabe: Kiel, den 30. Juli.

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.  
Umzugskostengesetz für die Geistlichen (S. 58).

## II. Bekanntmachungen.

Änderung des Kollektenplans 1952 (S. 59). — Urkunde über die Änderung der Grenzen der Domgemeinde und der St. Michaelisgemeinde sowie des St. Johannes-Klosters in Schleswig, Propstei Schleswig (S. 60). — Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Niebüll und Deezbüll, Propstei Südtondern (S. 60). — Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn (S. 61). — Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sasel, Propstei Stormarn (S. 61). — Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mölln, Landesuperintendentur Lauenburg (S. 61). — Umbenennung einer Pfarrstelle (S. 62). — Landpachtgesetz (S. 62). — Landeskirchlicher Fortbildungskursus für Kantoren (S. 66). — Agendenentwurf der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (S. 66). — Muster für Erbbauverträge (S. 66). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 66). — Empfehlenswerte Schriften (S. 67). — Berichtigung (S. 67).

## III. Personalien (S. 67).

## Gesetze und Verordnungen

### Umzugskostengesetz für die Geistlichen.

Kiel, den 21. Juli 1952.

Nachstehend werden der Wortlaut des Umzugskostengesetzes für die Geistlichen vom 27. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925 S. 47) in der durch die Kirchengesetze zur Änderung des Umzugskostengesetzes für die Geistlichen vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 24) und vom 16. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 54) sich ergebenden Fassung sowie die vom Landeskirchenamt erlassenen Ausführungsbestimmungen abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bücherei

J.-Nr. 10 923/I

\*

### Umzugskostengesetz für die Geistlichen.

Die Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Jeder festangestellte Geistliche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erhält beim Wechsel seiner Pfarrstelle aus der Landeskirchenkasse eine Beihilfe zu den Umzugskosten. Vollzieht sich der Wechsel innerhalb seiner Wohnsitzgemeinde, so ist eine Beihilfe nur zu gewähren, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen.

#### § 2

Die Beihilfe besteht

- a) in der Erstattung der Umzugskosten,
- b) in der Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu den Einrichtungskosten, der den Betrag von 300,— DM nicht übersteigen darf.

#### § 3

(1) Bei der erstmaligen Anstellung im Pfarrdienst der Landeskirche sowie bei Versetzung in den Ruhestand gewährt das Landeskirchenamt eine Beihilfe bis zu der nach § 2 zulässigen Höhe.

(2) Die Umzugskosten von Hilfsgeistlichen und Geistlichen mit Dienstauftrag, die mit Zustimmung des Landeskirchenamts umziehen, können aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erstattet werden.

#### § 4

Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und dem zuziehenden Geistlichen wegen Erstattung von Umzugskosten über die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ansprüche hinaus bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts.

#### § 5

(1) Ein Anspruch auf Beihilfe zu den Umzugskosten steht dem Geistlichen nicht zu, wenn er auf seiner bisherigen Stelle nicht mindestens fünf Jahre angestellt gewesen ist.

(2) Auch in diesem Fall kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen aus Billigkeitsgründen eine Beihilfe bis zu der nach § 2 zulässigen Höhe gewähren.

#### § 6

(1) Die nach bestehendem Recht dem Geistlichen anlässlich eines Umzugs oder Amtsantritts gegen die Kirchengemeinde zustehenden Ansprüche werden aufgehoben.

(2) Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber dem Geistlichen oder der Kirchengemeinde zur Gewährung von Umzugs- oder Antrittskosten bleiben bestehen.

#### § 7

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die des Kirchengesetzes, betreffend Umzugskosten der Geistlichen, vom 10. Mai 1913 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 92) werden aufgehoben.

#### § 8

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

#### § 9

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

\*

## Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz für die Geistlichen.

Das Landeskirchenamt erläßt auf Grund des § 8 des Umzugskostengesetzes für die Geistlichen folgende Ausführungsbestimmungen:

### I. Umzugskosten.

1. Unter Umzugskosten im Sinne der Umzugskostenbestimmungen sind diejenigen notwendigen Auslagen zu verstehen, die
  - a) durch die Reise des Pastors, seiner Familienangehörigen und Hausangestellten und
  - b) durch die Beförderung des Umzugsgutes des Pastors und der unter a) genannten Personen vom bisherigen dienstlichen Wohnsitz des Pastors bis zu seinem neuen dienstlichen Wohnsitz entstehen.
2. Als Familienangehörige im Sinne der Ziffer 1 gelten
  - a) die Ehefrau und die Kinder des Pastors,
  - b) die Eltern, andere nahe Verwandte und Pflegekinder des Pastors, sofern er ihnen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Unterstützungspflicht gewährt.
3. Zu den erstattungsfähigen Auslagen für die Beförderung des Umzugsgutes gehören neben den Spediteurkosten einschließlich der reinen Frachtkosten folgende Auslagen:
  - a) die Auslagen für das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes (tarifmäßige oder ortsübliche Trinkgelder, Packmaterial einschließlich Packistenleihgebühr, Lohn für einen berufsmäßigen Packer am Ort),
  - b) die Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes zum Betrage von 5 vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme; als angemessen gilt eine Versicherungssumme, die den Betrag der Feuerversicherung nicht übersteigt.
4. Um die Umzugskosten möglichst niedrig zu halten, ist der Pastor, der eine Umzugskostenbeihilfe beantragen will, verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn des Umzuges von wenigstens drei Spediteuren Kostenangebote unter Zugrundelegung der kürzesten Bahn- oder Wegstrecke einzuholen; das Landeskirchenamt kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

Umzugskosten können nur nach Maßgabe der Ansätze des niedrigsten Angebots erstattet werden. Werden nicht mindestens drei Kostenangebote vorgelegt, ohne daß das Landeskirchenamt vor der Ausführung des Umzuges eine Ausnahmeregelung zugestanden hat, ist das Landeskirchenamt berechtigt, von den Rechnungen Abstriche bei solchen Ansätzen vorzunehmen, die nicht angemessen erscheinen.

### II. Zuschuß zu den Einrichtungskosten.

1. Bei der Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den Einrichtungskosten sollen diejenigen notwendigen Auslagen

berücksichtigt werden, die dem Pastor persönlich durch die Einrichtung der neuen Wohnung entstehen.

Folgende Auslagen können in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden:

- a) Arbeitslöhne für Dekorations- und Installationsarbeiten sowie Auslagen für hierzu erforderliche kleinere Ersatz- und Ergänzungsteile;
  - b) Auslagen für neue Fenstervorhänge, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen bis zur Höhe von zwei Dritteln der Kosten, wenn die Anschaffung nötig war, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster oder solche mit anderen Ausmaßen vorhanden sind als in der alten Wohnung;
  - c) Auslagen für neue Glühbirnen sowie für die notwendige Änderung von Beleuchtungskörpern, Rundfunkgeräten und elektrischen Haushaltsgeräten, falls das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat;
  - d) Auslagen für neue Beleuchtungskörper bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten in den Fällen, in denen die Änderung nach c) nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist;
  - e) Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel, die durch den Schulwechsel nötig wurden, bis zur Hälfte der Anschaffungskosten.
2. Nicht beihilfefähig sind folgende Auslagen:
    - a) Auslagen für Reinigen der Wohnung und des Hausrats sowie für Abziehen der Stabfußböden;
    - b) Auslagen für die Änderung und Neubeschaffung von Tür- und Wandbehängen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 Abs. 2 a fallen;
    - c) Auslagen für die Änderung, Instandsetzung und Neuanschaffung von Hausrat sowie Ersatz für verlorene oder beschädigte Gegenstände;
    - d) Auslagen für Klingelleitungen, Änderung und Erweiterung des elektrischen Leitungsnetzes, Anbringen von Schaltern und Steckdosen, Beschaffung von Sicherheitschloßern und sonstigen Türschußvorrichtungen, Änderung der Neuanlage von Anschlüssen an Wasserleitungen;
    - e) Auslagen für Nachhilfeunterricht der Kinder aus Anlaß des Schulwechsels.

### III. Beihilfeanträge.

Die Beihilfeanträge sind auf dem Dienstwege dem Landeskirchenamt vorzulegen. Den Beihilfeanträgen sind beizufügen:

1. die von wenigstens drei Spediteuren eingeholten Kostenangebote (vgl. Abschnitt I Ziffer 4),
2. die Rechnung des Spediteurs,
3. eine Aufstellung über entstandene Reisekosten,
4. eine Aufstellung der Auslagen, für die nach Abschnitt II Ziffer 1 Abs. 2 ein Zuschuß zu den Einrichtungskosten beantragt wird, unter Beifügung der Rechnungen.

## Bekanntmachungen

Änderung des Kollektenplans 1952.

Kiel, den 19. Juli 1952.

Die nach dem Kollektenplan für das Kalenderjahr 1952 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1951 S. 116) für die Diakonissenanstalt in Kropp für den 3. August (8. So. n. Trin.) und die für das Männerwerk für den 14. September (14. So. n. Trin.)

ausgeschriebenen Kollekten sind laut Beschluß der Kirchenleitung verlegt worden. Die Umlegung der Männerwerkkollekte auf Sonntag, den 7. September, erfolgte auf Antrag des landeskirchlichen Männerwerks. Die Umlegung der Kollekte für die Diakonissenanstalt in Kropp auf Sonntag, den 17. August, ist durch eine von der Kirchenleitung für Sonntag, den 3. August, beschlossene

zusätzliche Kollekte für den Lutherischen Weltbund veranlaßt worden. Die Kirchenleitung hat der Kollektenbitte des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Sonntags entsprochen. Indem wir unsere Pastoren bitten, der an diesem Tage zu Ende gehenden Lutherischen Weltbundtagung zu gedenken, empfehlen wir zur Abkündigung der Kollekte folgenden uns vom Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes zugegangenen Wortlaut:

„Heute ist der Schlußtag der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover. An diesem Tage sind die Gemeinden aller Mitgliedkirchen gebeten, im besonderen der Arbeit des Lutherischen Weltbundes und der in ihm bestehenden weltweiten Gemeinschaft zu gedenken. Wenn auch die deutschen lutherischen Gemeinden dazu aufgerufen werden, so bitten wir sie um ein Doppeltes: um treues Gebet für die Sache unserer Kirche und um ein Opfer für diese Sache, weil große Aufgaben vor ihr liegen. Das gilt insbesondere vom Lutherischen Weltbund, der in den nächsten fünf Jahren die Beschlüsse der Vollversammlung in Hannover durchzuführen und auszubauen hat. Die Arbeit des Weltbundes ist in den letzten Jahren vor allem durch die Kollekten und Einzelnahmen der evangelisch-lutherischen Christen in außerdeutschen Ländern getragen worden. Viel Not ist, wie wir alle wissen, auch bei uns dadurch gelindert worden, und der Aufbau von Kirchen und Anstalten so gut wie die theologische Arbeit gefördert worden. Die Zeit ist gekommen, daß wir von nun an die gemeinsamen Aufgaben mittragen. Es ist nach wie vor bei uns und anderswo unendlich viel geistliche und leibliche Not vorhanden. Wem Gott in dieser Zeit der Anfechtungen noch Kräfte des Glaubens und der Liebe erhalten hat und wem er noch den äußeren Besitz gelassen oder wiedergeschenkt hat, der sei zu einem reichen, bereitwilligen Opfer für die Arbeit des Lutherischen Weltbundes aufgerufen.“

Das Ergebnis der Kollekte für den Lutherischen Weltbund ist uns bis zum 5. September 1952 von den Synodalausschüssen mitzuteilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Bü r k e

J.-Nr. 13 123/I

#### Urkunde

über die Änderung der Grenzen der Domgemeinde und der St. Michaelisgemeinde sowie des St. Johannesklosters in Schleswig, Propstei Schleswig.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften sowie nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

#### § 1

In die Domgemeinde wird unter Ausparrung aus der St. Michaelisgemeinde das Gebiet von „St. Jürgen“ eingeparrt.

#### § 2

In die St. Michaelisgemeinde werden unter Ausparrung aus der Domgemeinde die nachstehenden Straßenteile eingeparrt:

- a) vom Stadtweg die ganze nördliche Seite von Nr. 22 bis Nr. 88 (davon jetzt neu 22 bis 28, 38 bis 54) und die südliche Seite von Nr. 57 bis 93 ganz (davon jetzt neu 87 bis 93),

- b) vom Domziegelhof beide „Flügel“ dieser Straße vom Lollfuß an gerechnet, außer allen Häusern, die in der geraden Fortsetzung der Königstraße liegen, so daß nach St. Michaelis umgeparrt werden Nr. 2 bis 6a (nicht 6), Nr. 24 bis 32 und Nr. 25 bis 37 (davon jetzt neu Nr. 4, 6a, 24, 26, 28, 25 bis 33),
- c) die Moorkate an der Zufumer Straße,
- d) von der Schubystraße alle Häuser von der Einmündung der Chemnitzstraße (westliche Seite) bis einschließlich Nr. 89c, so daß von diesem Punkt (Nr. 89) alle Häuser der ungeraden Nummern in dieser Straße in die St. Michaelisgemeinde umgeparrt werden,
- e) die Lutherstraße ganz (also neu Nr. 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12).

#### § 3

In die Domgemeinde wird außerdem der Bereich des St. Johannes-Klosters umgeparrt. Die alten Rechte des Convents des Klosters bleiben jedoch unberührt.

#### § 4

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 26. Juni 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

(L.S.)

Dr. Freytag.

J.-Nr. 10 398 (I/IV)

Kiel, den 16. Juli 1952.

Vorstehende Urkunde, zu der der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 9. Juli 1952 — V 14 a — 1322/52 — 05/015 — die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bü r k e.

J.-Nr. 11 625/I

#### Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Niebüll und Deezbüll, Propstei Südtondern.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung von Niebüll und des Kirchenvorstandes von Deezbüll sowie nach Anhörung des Synodalausschusses und der beteiligten Gemeindeglieder wird hiermit angeordnet:

#### § 1

Die Kirchengemeinden Niebüll und Deezbüll werden zu einer Kirchengemeinde unter dem Namen „Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll“ vereinigt.

#### § 2

Die beiden Pfarrstellen der Kirchengemeinden Niebüll und Deezbüll gehen mit ihren bisherigen Inhabern auf die neue Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll über.

#### § 3

Zur 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll gehört der Bezirk nördlich Osterweg einschließlich Carsten Petersen und Sibbern Petersen, Mittelfangweg Nordseite, Hauptstraße Westseite von Butterfennenweg bis Böhmestraße, Böhmestraße Nordseite bis Kreuzung Lendstraße einschließlich Gath, Uhlebüll, Landstoft, Süderende, Süder- und Nordergottesfoog.

Zur 2. Pfarrstelle gehört der Bezirk südlich dieser Linie einschließlich Neue Lenschstraße, Deichstraße bis Christian Jessen — Richardsen und Legerade sowie das Kreiskrankenhaus.

## § 4

Die Organe der neuen Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll sind der Kirchenvorstand und die Kirchenvertretung.

## § 5

Das Vermögen der Kirchengemeinden Niebüll und Deezbüll, bestehend aus Kapitalien, Grundvermögen und Stiftungen, sowie die Schulden der beiden Kirchengemeinden gehen auf die neue Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll über.

## § 6

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft.

Kiel, den 25. März 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

(L.S.)

Bührke.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 19. Mai 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 7086/I

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Barsbüttel errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft.

Kiel, den 25. Juni 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Brummaß.

J.-Nr. 10 145/III

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei — A III —, gemäß Schreiben vom 11. Juli 1952 — 341.32—1 — gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steinbek mit dem Amtssitz in Barsbüttel keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 11 711/III

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sasel, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Sasel, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft.

Kiel, den 1. Juli 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

(L.S.)

J.-Nr. 10 903/III

Kiel, den 15. Juli 1952.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei — A III —, gemäß Schreiben vom 14. Juli 1952 — Ku/G — gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sasel keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 12 836/III

## Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mölln, Landesuperintendentur Lauenburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Lauenburgischen Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Mölln, Landesuperintendentur Lauenburg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1952 in Kraft.

Kiel, den 25. Juni 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

(L.S.)

J.-Nr. 10 147/III

Kiel, den 18. Juli 1952.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 14. Juli 1952 — V 14 a — 1371/52 — gegen die Errichtung der 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mölln keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 12 922/III

## Umbenennung einer Pfarrstelle.

Kiel, den 14. Juli 1952.

Auf Grund eines Vorschlags des Kirchenvorstandes Preetz und des Synodalausschusses der Propstei Plön wird die Pfarrstelle III mit dem Sitz in Kaisdorf in Preetz IV und die bisherige Pfarrstelle Preetz IV in Preetz III umbenannt. Wir bitten, die Verzeichnisse der Pfarrstellen und Pastoren entsprechend zu berichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 11 612/III

## Landpachtgesetz.

Kiel, den 9. Juli 1952.

Das neue Landpachtgesetz, das am 1. Juli 1952 in Kraft getreten ist, hat das landwirtschaftliche Pachtwesen auf eine neue Grundlage gestellt und ist daher für die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes von erheblicher Bedeutung. Eine sorgfältige Durchsicht und Unterrichtung über die neuen Bestimmungen wird den Kirchenvorständen daher dringend empfohlen. Zu diesem Zweck haben wir es auch für erforderlich gehalten, das Gesetz auszugsweise in seinem Wortlaut anschließend bekanntzumachen.

Nachstehend wird auf die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand noch besonders hingewiesen.

### 1. Auflockerung des Pachtschutzes.

Der bisher von amtswegen gewährte Pachtschutz, der darin bestand, daß das Gericht jeden Pachtvertrag verlängern konnte, ist durch einen organischen Pachtschutz ersetzt worden. In der Frage der Verlängerung von Pachtverträgen wird künftig deshalb in erster Linie auf die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Beteiligten abgestellt. Langfristige Pachtverträge (§ 2) können grundsätzlich nicht mehr verlängert werden (§ 8 Abs. 2), so daß der Verpächter in diesen Fällen nach Ablauf der Pacht über seinen Grundbesitz wieder frei verfügen kann. Der Abschluß langfristiger Pachtverträge dient nicht nur der wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit der Pächter, sondern dürfte auch im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des kirchlichen Grundbesitzes liegen. Bei kurzfristig abgeschlossenen Pachtverträgen ist dagegen die Möglichkeit einer Verlängerung auf angemessene Zeit bestehen geblieben (§ 8).

### 2. Ersatz des bisherigen Genehmigungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren.

Alle Pachtverträge sind nach ihrem Abschluß, spätestens aber 6 bzw. 4 Monate vor Antritt der Pacht, alle Abänderungen binnen eines Monats nach ihrer Vereinbarung bei der Kreislandwirtschaftsbehörde anzuzeigen (§ 3). Auf Grund der Anzeige ist der Landwirtschaftsbehörde Gelegenheit gegeben, den Vertrag zu prüfen und gegebenenfalls zu beanstanden, wenn die im Gesetz vorgesehenen Tatbestände (§ 5) erfüllt sind. Der Vorteil des Anzeigeverfahrens gegenüber dem bisherigen Genehmigungsverfahren liegt darin, daß die Pachtverträge von Anfang an zivilrechtlich wirksam sind und nicht mehr zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedürfen, und daß sich der Staat darauf beschränkt, agrarpolitisch und agrarwirtschaftlich abzulehnende Verträge durch eine Beanstandung zur Auflösung zu bringen, während die übrigen Verträge unberührt bleiben.

Anzeigepflichtig sind die Verpächter. Deshalb treffen auch nur sie die aus einer schuldhaft versäumten Anzeige entstehenden Nachteile (§ 12 Abs. 2). Die Vorlage der Verträge kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

### 3. Aufhebung des Preisstops für den Pachtzins.

Durch das Gesetz ist nunmehr festgestellt, daß die Pachtverträge nicht der Genehmigung der Preisbehörde bedürfen. Die vereinbarten Pachtzinsen können aber von der Kreislandwirtschaftsbehörde beanstandet werden, wenn sie nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrag stehen, der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig aus dem Grundstück zu erzielen ist (§ 5 Abs. 1 b).

Mit den Preisbestimmungen im Zusammenhang steht auch die neu eingefügte Vorschrift über die Naturalpacht (§ 6 Abs. 3). Danach ist eine Vereinbarung, daß als Pacht eine bestimmte Menge wirtschaftlicher Erzeugnisse zu liefern ist, nur zulässig, wenn diese Menge aus dem verpachteten Grundstück gewonnen werden kann. Es wird somit immer auf das für das Grundstück typische Produkt abzustellen sein.

### 4. Anrufung der Landwirtschaftsgerichte

Werden Pachtverträge von der Landwirtschaftsbehörde 3. B. wegen Vereinbarung nicht angemessener Pachten nach § 5 beanstandet, so kann binnen vier Wochen nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

In der gleichen Weise kann bei laufenden Pachtverträgen das Gericht um Abänderung des Vertragsinhalts gebeten werden, wenn eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse eingetreten ist, die bei Vertragschluß für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren. Sind die Pächter 3. B. nicht bereit, den seit 1951 veränderten Preisverhältnissen Rechnung zu tragen und den Pachtzins in angemessener Weise zu erhöhen, werden die Kirchengemeinden nach § 7 die gerichtliche Festsetzung des Pachtzinses zu beantragen haben.

### 5. Angleichung der alten Pachtverträge an die neue Rechtslage.

- a) Landpachtverträge, die vor dem 21. Juni 1948 geschlossen sind, werden als langfristige behandelt, wenn sie die für die Langfristigkeit vorgesehene Pachtdauer (§ 2) erreicht haben. Eine Verlängerung ist nur nach Maßgabe des § 13 möglich.
- b) Bei Landpachtverträgen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf unbestimmte Zeit laufen, kann das Gericht auf Antrag des Verpächters die Pachtdauer auf eine angemessene, aber bestimmte Zeit verlängern, sofern der Antrag bis zum Ende des im Jahre 1954 endenden Pachtjahres gestellt wird. Bleiben bis dahin beide Vertragsteile untätig, d. h. stellt der Pächter keinen Antrag auf Festsetzung der Pachtdauer oder kündigt der Verpächter bis dahin den Vertrag nicht, so daß der Pächter einen Pachtverlängerungsantrag nach § 8 in Verbindung mit § 13 nicht stellen kann, so verlängert sich der Vertrag kraft Gesetzes bis zum Ende des im Jahre 1957 endenden Pachtjahres. Zu diesem Termin kann er dann erstmalig, und zwar mit einjähriger Frist, gekündigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 12 908/VII

Gesetz über das landwirtschaftliche Pacht-  
wesen (Landpachtgesetz).

Vom 25. Juni 1952.

(B.G.B. I S. 343 ff.)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das  
folgende Gesetz beschlossen:

Abchnitt I

§ 1

Landpachtverträge.

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen Landpacht-  
verträge.

(2) Landpachtverträge sind Verträge, durch die Grund-  
stücke zur landwirtschaftlichen Nutzung gegen Entgelt ver-  
pachtet werden, auch soweit sich die Verträge zugleich auf  
Wohn- oder Wirtschaftsräume, die der Bewirtschaftung des  
verpachteten Grundstückes dienen, oder auf forstwirtschaft-  
liche Grundstücke erstrecken.

(3) Landwirtschaftliche Nutzung im Sinne dieses Gesetzes  
ist die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Boden-  
nutzung zum Zwecke der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse  
und zum Zwecke der Tierhaltung.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auch  
auf

a) vertraglich begründete Weiderechtigkeiten und Pachtver-  
träge über Weiderecht,

pp. . . . .

§ 2

Langfristige Landpachtverträge.

(1) Ein langfristiger Landpachtvertrag liegt vor, wenn die  
Vertragsdauer

- a) bei der Pacht von landwirtschaftlichen Betrieben,
- b) bei der Zupachtung von Grundstücken, durch die ein land-  
wirtschaftlicher Betrieb entsteht,
- c) bei der Pacht von Grundstücken, die der Pächter in land-  
wirtschaftliche Kultur bringt,  
auf mindestens 18 Jahre,
- d) bei anderen Fällen der Pacht von Einzelgrundstücken  
auf mindestens 9 Jahre  
vereinbart ist.

(2) Die Länder können eine kürzere als die in Absatz 1 be-  
stimmte Pachtdauer für langfristige Landpachtverträge, ins-  
besondere für die Fälle des § 1 Abs. 4 Buchstabe a und des  
§ 18 Abs. 1, bestimmen.

§ 3

Anzeige von Landpachtverträgen.

(1) Der Verpächter ist verpflichtet, den Abschluß eines  
Landpachtvertrages der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.  
Das gleiche gilt für vereinbarte Änderungen der in einem  
solchen Vertrag enthaltenen Bestimmungen über den Pacht-  
gegenstand, die Pachtdauer und die Pachtleistungen, sofern  
die Änderung nicht im Wege des Vergleichs vor einem Ge-  
richt oder vor einer berufsständischen Pachtlichthungsstelle  
getroffen worden ist.

(2) Der Abschluß eines Landpachtvertrages ist bei Betrie-  
ben spätestens sechs Monate, im übrigen vier Monate vor  
Antritt der Pacht, die Vertragsänderung binnen einem  
Monat nach ihrer Vereinbarung anzuzeigen. Eine spätere  
Anzeige ist als fristgemäß zu behandeln, wenn der Verpäch-  
ter die Verspätung nicht zu vertreten hat.

§ 4

Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

(1) Der Anzeigepflicht unterliegen nicht

pp. . . . .

b) Landpachtverträge, die im Rahmen eines behördlich ge-  
leiteten Verfahrens abgeschlossen werden,

pp. . . . .

(3) Die Länder können Landpachtverträge über Grundstücke  
bis zur Größe von zwei Hektar von der Anzeigepflicht aus-  
nehmen, wenn die Fläche, die der Verpächter insgesamt ver-  
pachtet, eine bestimmte Größe nicht übersteigt.

(4) Nicht anzeigepflichtige Landpachtverträge stehen von  
ihrem Abschluß an angezeigten Verträgen gleich.

§ 5

Beanstandung von Landpachtverträgen.

(1) Die Landwirtschaftsbehörde kann einen anzeigepflichti-  
gen Landpachtvertrag oder die Änderung eines solchen Ver-  
trages binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige be-  
anstanden. Die Beanstandung ist nur zulässig, wenn

- a) durch die Verpachtung die ordnungsmäßige Bewirtschaf-  
tung eines Grundstücks gefährdet erscheint,
- b) die vertraglichen Leistungen des Pächters nicht in einem  
angemessenen Verhältnis zu dem Ertrage stehen, der bei  
ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielen  
ist,
- c) die Verpachtung eine volkswirtschaftlich oder betriebs-  
wirtschaftlich schädliche Aufteilung eines Betriebs oder  
Grundstücks oder sonst erhebliche Nachteile für die Lan-  
deskultur zur Folge haben oder
- d) die Verpachtung zu einer ungesunden Verteilung der  
Bodennutzung führen würde.

(2) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsteile  
aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt,  
der mindestens vier Wochen nach Zustellung des Bescheides  
liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern.

(3) Kommen die Vertragsteile der Aufforderung nicht nach,  
so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben,  
sofern nicht einer der Vertragsteile binnen der Frist einen  
Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt. Das Gericht kann  
entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, daß er nicht  
zu beanstanden ist.

§ 6

Preisbildung und Genehmigungen.

(1) Die Vorschriften über die Preisbildung finden auf  
Landpachtverträge keine Anwendung.

(2) Landpachtverträge bedürfen vorbehaltlich des § 20  
Abs. 3 keiner behördlichen Genehmigung. Unberührt bleiben  
jedoch die Vorschriften über eine vormundschaftsgerichtliche

Genehmigung sowie über Genehmigungen nach den Währungs- und Devisengesetzen.

(3) Eine Vereinbarung, daß als Pacht eine bestimmte Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu liefern ist, ist nur zulässig, wenn diese Menge aus dem verpachteten Grundstück gewonnen werden kann.

### § 7

#### Änderung von Landpachtverträgen.

(1) Tritt während des Laufs eines Landpachtvertrages eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsteile unter Berücksichtigung der ganzen Vertragsdauer in ein grobes Mißverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die gerichtliche Änderung des Vertragsinhalts mit Ausnahme der Pachtdauer beantragen.

(2) Der Antrag auf Änderung kann nicht vor Ablauf des zweiten auf den Antritt der Pacht folgenden Pachtjahrs gestellt werden; haben verwüstende Naturereignisse, gegen die ein Versicherungsschutz nicht üblich ist, die maßgebenden Verhältnisse grundlegend und nachhaltig geändert, so kann der Antrag schon vor Ablauf dieser Frist gestellt werden. Bei anzeigepflichtigen, aber nicht fristgemäß angezeigten Verträgen kann das Gericht den Antrag ohne weitere Prüfung ablehnen, wenn ihn der Verpächter gestellt hat. Die Änderung darf für keine frühere Zeit als für das Pachtjahr angeordnet werden, in dem der Antrag gestellt ist.

### § 8

#### Verlängerung von Landpachtverträgen.

(1) Das Gericht kann bei Landpachtverträgen auf Antrag eines Vertragsteils

- a) eine Kündigung für unwirksam erklären und, soweit erforderlich, die Dauer des Vertrages auf angemessene Zeit festsetzen,
- b) einen ohne Kündigung fristgemäß ablaufenden Vertrag auf angemessene Zeit verlängern,
- c) einen aus einem anderen Grunde abgelaufenen Vertrag wieder in Kraft setzen und seine Dauer auf angemessene Zeit festsetzen,

wenn die Verlängerung dringend geboten erscheint und bei Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Gründe für eine Verlängerung überwiegen. Das Gericht soll insbesondere in Betracht ziehen, ob die wirtschaftliche Lebensgrundlage eines Vertragsteils von dem Fortbestehen oder von der Beendigung des Pachtverhältnisses abhängt und ob bei dessen Verlängerung eine bessere Bewirtschaftung der Pachtfläche zu erwarten ist als bei der Auflösung. Die Verlängerung des Vertrages kann auf einen Teil des Pachtgegenstands beschränkt werden.

(2) Das Gericht kann bei Landpachtverträgen, die fristgemäß angezeigt sind oder angezeigten Verträgen gleichstehen, eine Anordnung nach Absatz 1 nicht treffen,

- a) wenn es sich um einen langfristigen Pachtvertrag handelt,
- b) wenn bisher vom Verpächter persönlich bewirtschafteter Grundbesitz vorübergehend verpachtet worden ist. Eine vorübergehende Verpachtung liegt auch dann vor, wenn das Pachtverhältnis über die vereinbarte Pachtdauer hin-

aus mit dem Pächter oder seinem gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsnachfolger fortgesetzt wird, oder wenn der Grundbesitz nach einer früheren Verpachtung wieder persönlich bewirtschaftet war.

(3) Ein Antrag nach Absatz 1 ist nur dann zulässig, wenn er

- a) im Falle der Kündigung spätestens zwei Monate nach Zugang der Kündigung,
- b) im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufs spätestens ein Jahr vor Ablauf der Pacht oder, falls die Pachtdauer ein Jahr oder weniger beträgt, zwei Monate vor Ablauf der Pacht,
- c) im Falle des Vertragsablaufs aus anderem Grunde spätestens zwei Monate nach dem Eintritt dieses Grundes bei dem Gericht eingeht. Das Gericht kann den Antrag nachträglich zulassen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten erscheint und der Vertrag noch nicht abgelaufen ist. Die nachträgliche Zulassung kann nur zusammen mit der Hauptsache angefochten werden.

### § 9

#### Vorzeitige Kündigung von Landpachtverträgen.

Soweit die Vertragsteile aus besonderem vertraglichen, aus gesetzlichem oder aus wichtigem Grunde zur vorzeitigen Kündigung eines Landpachtvertrages berechtigt sind, steht ihnen dieses Recht auch nach Verlängerung oder Änderung des Vertrages zu. Im Streitfall entscheidet das nach § 8 zuständige Gericht auch über die Zulässigkeit oder Wirksamkeit einer derartigen Kündigung.

### § 10

#### Unabhängbarkeit.

(1) Auf das Recht, die Änderung eines Landpachtvertrages (§ 7) zu beantragen, kann nicht verzichtet werden.

(2) Auf das Recht, die Verlängerung eines Landpachtvertrages (§ 8) zu beantragen, kann nur verzichtet werden, wenn der Verzicht zur Beilegung eines Pachtstreits vor Gericht oder vor einer berufsständischen Pachtlichungsstelle erklärt wird.

(3) Eine Vereinbarung, daß über die Änderung oder Verlängerung eines Landpachtvertrages (§§ 7, 8) eine andere Stelle als das Gericht entscheiden soll, ist unwirksam.

(4) Eine Vereinbarung, daß einem Vertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er die Rechte nach den §§ 7, 8 ausübt oder nicht ausübt, ist unwirksam.

### § 11

#### Anordnung des Gerichts.

(1) Auf Antrag eines Vertragsteils kann das Gericht Anordnungen über die Abwicklung eines aufgehobenen (§ 5 Abs. 3), eines teilweise beendeten (§ 8 Abs. 1 Satz 3) oder eines vorzeitig beendeten (§ 9) Landpachtvertrages treffen. Wird die Verlängerung eines Landpachtvertrages auf einen Teil des Pachtgegenstands beschränkt, so kann das Gericht den Pachtzins für diesen Teil festsetzen.

(2) Der Inhalt von Anordnungen des Gerichts in den Fällen des Absatzes 1, der §§ 7, 8, 12 Abs. 1 Satz 2 und des § 14 gilt unter den Vertragsteilen als Vertragsinhalt.

## § 12

## Ordnungsmaßnahmen.

(1) Der Verpächter hat auf Verlangen der Landwirtschaftsbehörde einen nicht angezeigten Landpachtvertrag vorzulegen oder ihn im Falle eines mündlichen Vertragsabschlusses inhaltlich mitzuteilen. Wird der Vertrag vorgelegt oder sein Inhalt mitgeteilt, so findet § 5 Anwendung; jedoch kann das Gericht, wenn es eine auf § 5 Abs. 1 Buchstabe b gestützte Beanstandung für begründet erachtet, den Vertrag insoweit ändern, statt ihn aufzuheben. Satz 1 und 2 gelten auch für Änderungen von Landpachtverträgen (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

(2) Kommt der Verpächter der in Absatz 1 bezeichneten Verpflichtung nicht nach, so kann auf Antrag der Landwirtschaftsbehörde das Gericht Ordnungsstrafen, auch wiederholt, verhängen. Die Ordnungsstrafe muß, bevor sie festgesetzt wird, angekündigt werden. Die einzelne Strafe darf den Betrag von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) In der gleichen Weise können Ordnungsstrafen bis zu derselben Höhe verhängt werden, wenn nach Aufhebung eines Vertrages (§ 5 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 Satz 4) ein Vertragsanteil den Besitz des Grundstücks erwirbt oder behält oder überläßt oder beläßt.

## Abschnitt II

## § 13

## Alte langfristige Pachtverträge.

Landpachtverträge, die vor dem 21. Juni 1948 abgeschlossen sind, gelten als langfristige Landpachtverträge, wenn die Pachtdauer die in § 2 bestimmte Zeit erreicht hat. Wird die Verlängerung derartiger Landpachtverträge beantragt, so findet § 8 Abs. 2 Buchstabe a keine Anwendung, wenn in den Fällen des § 8 Abs. 3 Buchstaben a und c der Beginn der Antragsfristen vor dem 1. Januar 1955 liegt und in den Fällen des § 8 Abs. 3 Buchstabe b der Vertrag fristgemäß im Jahre 1955 abläuft.

## § 14

## Alte Landpachtverträge auf unbestimmte Zeit.

Bei Landpachtverträgen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf unbestimmte Zeit laufen, kann das Gericht auf Antrag des Pächters die Pachtdauer unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile auf angemessene Zeit festsetzen. Der Antrag kann nur bis zum Ende des im Jahre 1954 endenden Pachtjahrs gestellt werden. Wenn nicht bis dahin der Pächter einen Antrag nach Satz 1 stellt oder der Verpächter den Vertrag kündigt oder die Vertragsteile eine Vereinbarung über ein kalendermäßig bestimmtes Ende der Pacht treffen, so kann der Pachtvertrag erst für das Ende des im Jahre 1957 endenden Pachtjahrs mit einjähriger Frist gekündigt werden. § 9 bleibt unberührt.

## § 15

## Anhängige Pachtschutzsachen.

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Sachen nach der Reichspachtschutzordnung (RPO) vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1065) gilt folgendes:

a) für Pachtschutzsachen nach §§ 3, 5 RPO gelten die Vorschriften der §§ 8, 7 in Verbindung mit § 13 dieses Gesetzes;  
pp. ....

(2) Antragsfristen des § 21 RPO sowie des § 41 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftsachen vom 2. Dezember 1947 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 157), die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufen, sind gewahrt, wenn die Anträge

a) in den den Buchstaben a und c des § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechenden Fällen spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes,

b) in den dem Buchstaben b des § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechenden Fällen spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Pacht, oder, falls die Pachtdauer ein Jahr oder weniger beträgt, zwei Monate vor Ablauf der Pacht

bei dem Gericht eingehen. § 8 Abs. 3 Satz 2, 3 findet Anwendung.

## § 16

## Anhängige Genehmigungsverfahren

(1) Landpachtverträge, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Genehmigung nach den bisherigen Vorschriften über den Grundstücksverkehr entweder nicht erforderlich war oder erteilt worden ist, stehen mit Wirkung von ihrem Abschluß an angezeigten Verträgen gleich.

(2) Anträge auf Genehmigung eines Landpachtvertrages gelten als Anzeigen nach § 3. Die Beanstandung des Vertrages ist nur bis zum 1. September 1952 zulässig. Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftige Versagung der Genehmigung gilt als Beanstandung. Schwebt ein gerichtliches Verfahren, in dem über die Genehmigung zu entscheiden ist, so gilt das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, als ein Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach § 5 Abs. 3; für die Entscheidung ist § 5 Abs. 1 maßgebend. Ist gegen die Versagung der Genehmigung noch kein Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Vertrag als aufgehoben, wenn nicht bis zum 1. September 1952 die Entscheidung des Gerichts nach § 5 Abs. 3 beantragt wird.

(3) Landpachtverträge, für die eine bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften über den Grundstücksverkehr erforderliche Genehmigung nicht beantragt worden ist, sind, soweit sie nach diesem Gesetz anzuzeigen wären, vom Verpächter bis zum 31. Dezember 1953 der zuständigen Behörde anzuzeigen; § 12 findet entsprechende Anwendung.

## § 17

## Verfahren.

Bis zum Erlass einer bundesgesetzlichen Verfahrensordnung für Landwirtschaftsachen sind für die Einrichtung und das Verfahren der zuständigen Behörden und Gerichte die bisher in den Ländern geltenden Vorschriften in Genehmigungs- und Pachtschutzsachen entsprechend anzuwenden. Die Länder können diese Vorschriften insoweit ändern, als dies durch die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere dadurch notwendig wird, daß an die Stelle des Genehmigungsverfahrens das Anzeigeverfahren bei Landpachtverträgen getreten ist. Für die Überprüfung auf Grund der Anzeige (§ 3) werden keine Gebühren erhoben. Für den Fall der gerichtlichen



Entscheidung nach § 5 Abs. 3 werden Gerichtgebühren nicht erhoben, wenn das Gericht feststellt, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

## § 18

## Ergänzende Vorschriften der Länder.

(1) Die Länder können den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Bestimmungen für Fischereipachtverträge und für Verträge über die Pacht von Fischereirechten treffen.  
pp. . . .

## § 19

pp. . . .

## § 20

## Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die Reichspachtchutzordnung, Artikel VII Abs. 2) Buchstaben e und f der Verordnung Nr. 84 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — britisches Kontrollgebiet — S. 500) sowie die zur Durchführung des Artikels VI des Kontrollratgesetzes Nr. 45 ergangenen Vorschriften der Länder treten vorbehaltlich des Absatzes 3 und des § 15 Abs. 1 und § 17 außer Kraft.

(3) Aufrechterhalten bleiben

a) bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorschriften der Reichspachtchutzordnung für die Fischerei- und Jagdpacht,

b) die Vorschriften der Bodenreform- und Siedlungsgesetze der Länder über die Genehmigung von Verpachtungen,  
pp. . . .

Nach den Vorschriften zu Buchstaben b und c genehmigte Pachtverträge stehen angezeigten Pachtverträgen gleich.

## Landeskirchlicher Fortbildungskurs für Kantoren.

Kiel, den 19. Juli 1952.

Vom Montag, dem 6. Oktober 1952 (Anreise vormittags) bis Sonnabend, dem 11. Oktober 1952 (Abreise morgens) wird in Rickling (Anstalt des Landesvereins für Innere Mission) ein Aus- und Fortbildungskursus für Sing- und Chorarbeit vom Landeskirchenmusikdirektor unter Mitarbeit von Dr. Otto Brodde und Adolf Detel, sowie Johannes Brenneke und Carl Münch (Orgel) stattfinden. Die Arbeit wird abgestimmt für Kantoren, die sich in der Grundausbildung vervollkommen möchten. (Schlag- und Dirigiertechnik / Methodik der Sing- und Chorarbeit / Liturgisches Singen / Gemeindefingen / Chorliteratur und Kantoreipraxis für einfachere Verhältnisse). Auch Weisungen für das (einfache) gottesdienstliche Orgelspiel werden gegeben.

Wegen der Unterbringung ist nur eine beschränkte Teilnehmerzahl möglich. Für Unterkunft und Verpflegung wird ein Gesamtbeitrag von DM 15,— erbeten; weitere Kosten entstehen nicht. Die Kurssteilnehmer haben verbilligte Eisenbahnfahrt. Die Kirchengemeinden werden gebeten, ihren Kan-

toren die Teilnahme durch Gewährung einer Beihilfe zu den Fahr- und Aufenthaltskosten zu ermöglichen.

Anmeldungen sind bis zum 1. September an Landeskirchenmusikdirektor Otto Meuthien, Hamburg 39, Goldbeckweg 4, zu richten.

## Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Epha

J.-Nr. 12 951/II

## Agendenentwurf der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Kiel, den 15. Juli 1952.

Wir verweisen auf unsere Bekanntgabe vom 12. 3. 1952 (J.-Nr. 5630/III) und teilen mit, daß der Sonderdruck nunmehr vorliegt und den Bestellern zum Preise von 5,— DM, der auf die Kirchenkassen übernommen werden kann, zugehen wird.

Von einem geringen Restbestand können wir Nachbesteller noch befriedigen. Wir bitten um baldige unmittelbare Nachricht an uns.

## Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumack.

J.-Nr. 10 939/III

## Muster für Erbbauverträge.

Kiel, den 21. Juli 1952.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Erbbauvertragsmuster (abgedruckt im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 83), das beim Abschluß von Erbbauverträgen von den Kirchengemeinden zugrunde zu legen ist, in einigen Paragraphen abgeändert und ergänzt worden ist. Die neuen Muster können wie bisher als Formblätter von der Firma Schmidt & Klaunig in Kiel, Laßstraße 13/15, bezogen werden.

Die alten Vertragsformulare können aufgebraucht werden. In allen anderen Fällen sind die neuen Muster zu verwenden. Die bei dem Abschluß der Verträge eingeschalteten Notare, Siedlungsträger und Kulturämter sind von der Neufassung in Kenntnis zu setzen.

## Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 13 281/VII

## Ausreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Organisten- und Gemeindeführer(innen)stelle in Hamburg-Berne ist ab 1. Oktober 1952 neu zu besetzen. Gesucht wird Organist(in) mit dem Prüfungsnachweis B für Chorleitung.

Bewerber mit Erfahrung in kirchlicher Jugendarbeit und kirchlichem Unterricht werden gebeten, entsprechende Anträge mit allen Unterlagen bis sechs Wochen nach Erscheinen die-

ses Stückes an den Kirchenvorstand Hamburg-Berne, Berner Allee 70, zu richten. Wohnraum im Pastorat ist vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach T. O. A. J.-Nr. 11 558/II

#### Empfehlenswerte Schriften.

Zwei von Otto Brodde und Otto Neuthien herausgegebene Liedblätter mit je vier Lob- und Dankliedern (Ich singe dir mit Herz und Mund / Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit / Lobet den Herren, denn er ist freundlich / Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut) werden den Kirchengemeinden zur Anschaffung empfohlen. Die Sätze sind für zwei gleiche und drei gemischte Stimmen von den zeitgenössi-

chen Komponisten Kurt Fiebig, Kurt Zessenberg, Alexander Wagner und Fritz Werner geschrieben; sie eignen sich besonders für den Erntedankgottesdienst und für das Wechseln mit der Gemeinde. Das vierseitige Notenblatt, das bei dem Landeskirchenmusikdirektor Neuthien in Hamburg 39, Goldbeckweg 4, bestellt werden kann, kostet DM —,08.

J.-Nr. 12 949/II

#### Berichtigung:

Stück 13/1952 des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. ist nicht, wie versehen abgedruckt, am 18. Juni 1952, sondern am 18. Juli 1952 ausgegeben worden.

## Personalien

#### Ernannt:

Mit Wirkung vom 10. Juli 1952 zum Konsistorialrat im Nebenamt Pastor Alfred Petersen in Rendsburg;  
am 16. Juli 1952 der Pastor Ernst Ribbat, z. Z. in Bann-  
desdorf a. Fehm., zum Pastor der Kirchengemeinde Bann-  
desdorf a. Fehm., Propstei Oldenburg;  
am 16. Juli 1952 der Pastor Eilhardt Siemens, bisher  
in Tellingstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Zeili-  
genstedten, Propstei Münsterdorf.

#### Bestätigt:

Am 16. Juli 1952 die durch das Patronat der Kirche in Odenbüll erfolgte Berufung des Pastors Gerhard

Troeder, z. Z. in Odenbüll-Nordstrand, zum Pastor der Kirchengemeinde Odenbüll-Nordstrand, Propstei Sufum;

am 18. Juli 1952 der Pastor Hermann Schmidt, bisher in Buenos Aires, als Inhaber der Pfarrstelle Gravenstein der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

#### Eingeführt:

Am 6. Juli 1952 der Pastor Gustav Preuß als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn.